

Biagia Bongiorno

Kategorisierung: Erfahrungen in Frankreich – das Mutterland des «classement»

Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4):
«Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005

Bereits auf der ersten französischen Denkmalliste von 1840 wurden die Objekte nach ihrer künstlerischen oder historischen Bedeutung eingestuft: Sie wurden klassifiziert, jedoch hatte dies im Gegensatz zu heute keine rechtlichen Folgen.¹

Dank des Zentralismus gibt es in Frankreich nur ein Denkmalschutzgesetz: Das noch heute gültige, jedoch im Laufe der Zeit immer wieder erweiterte Gesetz stammt aus dem Jahr 1913 (la loi du 31 décembre 1913 sur les monuments historiques).² Es legt fest, welche Objekte in die nationale Denkmalliste aufgenommen werden. Neben beweglichen handelt es sich um unbewegliche Objekte, die von einer hervorragenden künstlerischen oder historischen Bedeutung sein müssen und für die ein öffentliches Interesse besteht. 1927 (la loi du 23 juillet 1927 sur les monuments inscrits à l'inventaire supplémentaire des monuments historiques) führte man aufgrund der Langsamkeit des Verfahrens der Unterschutzstellung eine zweite Liste ein. Bewegliche oder unbewegliche Objekte können seitdem in ein zusätzliches Inventar eingetragen werden, so dass es heute neben «objets classés monuments historiques» auch «objets inscrits à l'inventaire supplémentaire» gibt. Dieses zweite Unterschutzstellungsverfahren sah und sieht einen schnell wirksamen Schutz vor, der ohne das Einverständnis des Eigentümers erfolgen kann. Bei diesen Objekten genügt es, dass eine ausreichende künstlerische und historische Bedeutung vorhanden ist, die den Erhalt rechtfertigt. Während es sich ursprünglich um eine Art Warteliste für das «classement» handelte, hat sich daraus im Laufe der Zeit eine eigene Kategorie entwickelt: Die Bauten sind weniger bedeutend als die «objets classés monuments historiques». Anders als in der deutschen Denkmalpflege werden jedoch bei der Unterschutzstellung nicht nur die Denkmalswürdigkeit der Objekte, sondern auch die rechtlichen Folgen berücksichtigt, d. h. es kann durchaus Denkmale geben,

die man aus taktischen und praktischen Erwägungen nur als «inscrits» einträgt, obwohl sie die Qualitäten der «objets classés» besitzen.³ Es wird bereits in diesem frühen Stadium dem Verfahren der Unterschutzstellung, dem Ausmaß des Schutzes und der Kontrolle sowie der möglichen finanziellen Unterstützung für die Bauten Rechnung getragen.

Zunächst zu den «objets inscrits», den weniger bedeutenden Denkmälern: Ursprünglich wurde dieses Unterschutzstellungsverfahren zentral geregelt, seit 1984 gehört es jedoch zu den Aufgaben des Präfekten der Region, auf Anweisung der «commission régionale du patrimoine et des sites», die Unterschutzstellung vorzunehmen. Die Entscheidung fällt somit auf regionaler Ebene. Diese Kommission besteht aus 30 Personen – Fachleuten und Politikern – und dem Präfekten der Region.⁴ Ihnen wird das potentielle Denkmal von einem Mitarbeiter der «conservation régionale des monuments historiques» vorgestellt und dann über die Denkmalswürdigkeit demokratisch abgestimmt.⁵ Bei der «conservation régionale des monuments historiques» handelt es sich um eine Abteilung des Denkmalamtes («service régional des monuments historiques»), die am ehesten mit der deutschen praktischen Denkmalpflege verglichen werden kann. Die Behörde ist im regionalen Kulturamt, der «direction régionale des affaires culturelles» (D.R.A.C.) angesiedelt und verfügt über vergleichsweise wenig Personal.⁶

Wenn Maßnahmen an einem «objet inscrit» anstehen, muss der Eigentümer eine Genehmigung bei der Gemeinde einholen und ein Exemplar des Antrags an das Denkmalamt schicken, das nur beratende Funktion hat. Es kann die Maßnahmen nicht ablehnen, es sei denn, der Eigentümer erhält Zuwendungen. Der «architecte des bâtiments de France» (ABF) achtet darauf, dass die Ausführung mit den beantragten Arbeiten übereinstimmt.⁷ Der ABF, ein verbeamteter Architekt,

der auch über eine denkmalpflegerische Ausbildung verfügt, ist im Departement (*service departemental de l'architecture et du patrimoine*) angesiedelt. Arbeiten an «objets inscrits» können bis zu 40% bezuschusst werden.

Bei den «objets classés monuments historiques» wird für die Unterschutzstellung in der Regel das Einverständnis des Denkmaleigentümers benötigt. In Ausnahmefällen kann auch eine Unterschutzstellung durch das Kultusministerium erfolgen, was jedoch sehr selten geschieht.⁸ Das Verfahren der Unterschutzstellung ist relativ aufwändig: Zunächst wird in der «*commission régionale du patrimoine et des sites*» das potentielle Denkmal vorgestellt und dann ein zweites Mal in der «*commission supérieure des monuments historiques*» in Paris zur Debatte gestellt. Letztere Kommission hat circa 40 Mitglieder und ist ähnlich wie die regionale Kommission zusammengesetzt, jedoch stammen die Mitglieder aus verschiedenen Teilen Frankreichs und die Wissenschaftler und Politiker haben ein höheres Renommee.⁹

Größere Arbeiten wie Grundinstandsetzungen müssen, wenn staatliche Zuwendungen in Anspruch genommen werden, vom «*architecte en chef des monuments historiques*» ausgeführt werden. Es gibt in der Regel in jeder Region nur einen solchen ebenfalls verbeamteten Denkmalarchitekten. Wenn keine öffentlichen Gelder fließen, muss der Eigentümer für alle Veränderungen eine Genehmigung beim Präfekten der Region bzw. bei der ihm unterstellten D.R.A.C. einholen: Der «*architecte en chef*» und der «*conservateur régionale des monuments historiques*» prüfen alle Anträge. Letzterer ist Leiter der «*conservation régionale des monuments historiques*».

Kleinere Maßnahmen wie beispielsweise das Streichen der Fassade muss – wenn staatliche Zuwendungen gewährt wurden – von einem ABF angeleitet werden, also dem Architekten, der auch für die «objets inscrits» zuständig ist.¹⁰ Die staatlich subventionierten Arbeiten werden dem zu Folge von qualifizierten Architekten ausgeführt und alle Maßnahmen von der Denkmalbehörde kontrolliert. Es kann eine finanzielle Unterstützung bis zu 40% gewährt werden, die in Ausnahmefällen auch höher liegen kann, darüber hinaus kann der Denkmaleigentümer steuerliche Vorteile geltend machen.

Auch aufgrund der aufwändigen Unterschutzstellung

standen Ende 1999 nur 40.192 Objekte in Frankreich unter Denkmalschutz, davon 65% als «objets inscrits» und 35% als «objets classés»,¹¹ wobei sich hinter den Positionen sowohl Einzelbauten als auch Stadtensembles verbergen können. Trotz der relativ geringen Denkmalzahlen und der Kategorisierung des kulturellen Erbes hat die französische Denkmalpflege, wenn es um den Erhalt der Bauten geht, mit großen Problemen zu kämpfen. Philippe Hertel, Denkmalpfleger aus Lille, beschreibt die französische Situation folgendermaßen: «Der grundsätzliche Mangel an Geld und an Leuten macht es also kaum möglich, in Frankreich von einer richtigen Denkmalpflege zu sprechen, vor allem was die Praxis angeht.»¹²

Endnoten

- 1 Philippe Hertel, Vom «monument historique» zum Flächendenkmal, Methoden und Problematik der Unterschutzstellung in Frankreich, in: 70. Tag für Denkmalpflege. Vom Nutzen und Nachteil der Denkmalpflege für das Leben; hg. v. Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Arbeitshefte des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Band 4), Stuttgart 2003, S. 97. Pierre-Laurent Frier, *Droit du patrimoine culturel*, Paris 1997, S. 65.
- 2 Das erste Denkmalschutzgesetz von 1887 schützte nur das historische architektonische Erbe. Vgl. Louis Bachoud, Philippe Jacob, Bernard Toullet, *Patrimoine culturel bâti et paysager, Classement – Conservation – Valorisation*, Paris 2002, S. 22.
- 3 Frier, S. 77, 81-82, 86-87, Bachoud u. a., S. 101.
- 4 Bachoud u. a., S. 64.
- 5 Frier, S. 45, Bachoud u. a., S. 103.
- 6 Frier, S. 45.
- 7 Ebd., S. 115-121.
- 8 Ebd., S. 91-93.
- 9 Ebd., S. 90.
- 10 Ebd., S. 47, 105, Bachoud u. a., S. 63-64, 66, 186-187.
- 11 Bachoud u. a., S. 23-24.
- 12 Hertel, S. 102.

Zusammenfassung

In diesem Beitrag wird ein Überblick darüber gegeben, wie in Frankreich das kulturelle Erbe kategorisiert wird und welche Folgen die Zweiklassengesellschaft der Denkmale für den Umgang mit den Objekten hat.

Autor

Biagia Bongiorno M. A., Kunsthistorikerin, Aufbaustudiengang Denkmalpflege in Bamberg, Volontariat am Landesdenkmalamt Berlin, Praktikum bei der conservation régionale des monuments historiques in Lille, Mitglied des Graduiertenkollegs «Kunstwissenschaft, Bauforschung, Denkmalpflege», wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Stadt- und Regionalplanung, TU Berlin.

Titel

Biagia Bongiorno, «Kategorisierung: Erfahrungen in Frankreich – das Mutterland des ‚classement‘», Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005, in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2005 (3 Seiten), www.kunsttexte.de.